

Mandanten- Brief

Dezember 2018

1. Jahressteuergesetz 2018 auf der Zielgeraden

Das Jahressteuergesetz 2018, das offiziell nicht so heißen darf, sondern seit dem Sommer den langen Namen „**Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“ trägt, ist von Bundestag und Bundesrat abschließend beraten worden. Gegenüber dem ersten Entwurf (s. Mandanten-Brief 9/2018) sind dabei **eine Reihe von weiteren Änderungen im Steuerrecht** in das Gesetz aufgenommen worden. Allerdings hat der Bundestag nicht alle Vorschläge des Bundesrats aufgegriffen. Hier ist ein Überblick über die neu hinzugekommenen und die verworfenen Änderungen.

- **Elektro-Firmenwagen:** Die steuerliche Begünstigung für Elektro-Firmenwagen, nach der für die Privatnutzung **nur 0,5 % des Listenpreises pro Monat** anzusetzen sind, wird zwar wie geplant eingeführt. Allerdings gibt es eine **Einschränkung für Hybridfahrzeuge**; diese werden nur begünstigt, wenn die Reichweite des Elektroantriebs mindestens 40 Kilometer beträgt und ein bestimmter CO₂-Wert nicht überschritten wird.
- **Dienstfahrräder:** Der Bundesrat hat bei der geplanten Begünstigung für Elektro-Firmenwagen zu Recht darauf hingewiesen, dass der aus Umweltsicht viel vorteilhaftere **Umstieg vom Auto aufs Fahrrad bisher steuerlich nicht gefördert** wird. Daher wird die Begünstigung von Elektro-Firmenwagen nun von einer befristeten Steuerbefreiung für die Nutzung eines Dienstfahrrads begleitet. **Bis Ende 2021** sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die **Überlassung eines betrieblichen Fahrrads oder** – im Fall von Selbstständigen und Unternehmern – die **private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads steuerfrei**, sofern das Fahrrad oder E-Bike verkehrsrechtlich kein Kraftfahrzeug ist. Die steuerfreien Vorteile für ein Fahrrad werden zudem in der privaten Steuererklärung nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.
- **Steuerfreie Jobtickets:** Der Vorschlag von Baden-Württemberg und Hessen zur Steuerfreistellung von Jobtickets wurde in das Jahressteuergesetz 2018 aufgenommen, auch wenn die beiden Länder mit der Regelung noch nicht zufrieden sind und den Vermittlungsausschuss anrufen wollen. Geplant ist **ab 2019 eine Wiedereinführung der** durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 abgeschafften **Steuerbegünstigung von** zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Arbeitgeberleistungen zu den **Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel** der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Ausgenommen davon sind Taxis und Fluglinien. Zudem wird die **Steuerbegünstigung auf private Fahrten im ÖPNV erweitert**. Allerdings werden die steuerfreien Leistungen **auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers angerechnet**. Damit will die



Jahressteuergesetz 2018
vor der Verabschiedung

Vorschläge des Bundesrats
nur teilweise ins Gesetz
aufgenommen

nur bestimmte Hybridfahr-
zeuge werden begünstigt

geplante Begünstigung
hätte bisher nur E-Bikes
mit Kfz-Status erfasst

Überlassung oder
Privatnutzung betrieb-
licher Fahrräder bis Ende
2021 steuerfrei

Wiedereinführung
der Steuerbefreiung
für Jobtickets

Anrechnung der
steuerfreien Leistungen
auf Entfernungspauschale

Bundesregierung eine Überbegünstigung gegenüber Arbeitnehmern verhindern, die die Fahrkarten selbst bezahlen. Es ist diese Anrechnung auf die Entfernungspauschale, die Hessen und Baden-Württemberg im Bundesrat noch zu Fall bringen wollen.

- **Reinvestitionsrücklage:** Verkauft ein Unternehmer bestimmte Wirtschaftsgüter aus dem Anlagevermögen, muss der dabei entstandene **Gewinn aus der Aufdeckung stiller Reserven** nicht versteuert werden, wenn er in eine Reinvestitionsrücklage eingestellt und innerhalb von vier Jahren zur Herstellung oder Anschaffung anderer Wirtschaftsgüter im Inland verwendet wird. Erfolgt die **Reinvestition in einer Betriebsstätte im EU-Ausland**, sind die stillen Reserven zwar zu versteuern, die **Steuer wird aber auf Antrag zinslos gestundet** und kann in fünf gleichen Jahresraten gezahlt werden. Diese Stundung wird jetzt um eine Verzinsungsregelung ergänzt: Falls die Reinvestition im EU-Ausland ausbleibt, nicht in voller Höhe der Rücklage erfolgt oder die Stundungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden, bleibt die Stundung zwar möglich, erfolgt dann aber **nicht mehr zinslos**.
- **Sportveranstaltungen:** Organisatorische Leistungen eines **gemeinnützigen Sportdachverbands für Sportveranstaltungen** seiner Mitgliedsvereine werden **ab 2021 steuerlich begünstigt**, wenn an den Veranstaltungen überwiegend Amateursportler teilnehmen. Der Bundesrat hatte kritisiert, dass bisher nur die Organisationsleistungen von Sportvereinen, aber nicht die ihrer Dachverbände begünstigt sind.
- **Ehe für alle:** Nach der **Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe** sollen die Lebenspartner die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Ehegatten und so gestellt werden, **als ob sie am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet** hätten. Steuerrechtlich ist bisher umstritten, ob die Umwandlung ein rückwirkendes Ereignis darstellt, das auch die **Änderung bereits bestandskräftiger Bescheide** ermöglicht. Im Interesse der Rechtssicherheit wird nun gesetzlich geregelt, dass ein **rückwirkendes Ereignis** vorliegt, wenn die **Umwandlung** der Lebenspartnerschaft in eine Ehe **bis zum 31. Dezember 2019** erfolgt ist und die Ehegatten gemeinsam bis zum 31. Dezember 2020 den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids beantragt haben. Innerhalb dieser Frist ist damit insbesondere die rückwirkende Beantragung des Splittingtarifs möglich.
- **Erbschaftsteuer:** Als Nachtrag zur Erbschaftsteuerreform 2016 werden einige **redaktionelle Korrekturen** im Gesetz vorgenommen. Außerdem werden drei weitere Konstellationen aufgenommen, die zu einem **rückwirkenden Wegfall des Steuererlasses** bei begünstigtem **Betriebsvermögen von mehr als 26 Mio. Euro führen** können.
- **Ehrenämter:** Zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements wollte der Bundesrat die **Übungsleiterpauschale auf 3.000 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 840 Euro erhöhen**. Diesen Wunsch des Bundesrats hat der Bundestag jedoch nicht aufgegriffen.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Ein weiterer Vorschlag, den der Bundestag nicht aufgegriffen hat, ist eine **erneute Anhebung der GWG-Grenze**. Der Bundesrat hatte eine **weitere Anhebung auf 1.000 Euro** vorgeschlagen. Gleichzeitig sollte die Sammelposten-Abschreibung abgeschafft werden. Diese Vereinfachung hat der Bundestag jedoch abgelehnt.

Baden-Württemberg und Hessen wollen Vermittlungsausschuss anrufen

Versteuerung der aufgedeckten stillen Reserven bei Reinvestition im EU-Ausland

keine zinslose Stundung mehr bei ausbleibender Reinvestition

Begünstigung auch für Organisationsleistungen von Dachverbänden

Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in Ehe als rückwirkendes Ereignis

bis Ende 2020 Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide möglich

rückwirkender Splittingtarif möglich

Ergänzungen zur Erbschaftsteuerreform 2016

keine Anhebung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

GWG-Abschreibung bleibt vorerst unverändert

2. Beitragsbemessungsgrenzen 2019

Zum Jahreswechsel werden die Beitragsbemessungsgrenzen und andere Sozialversicherungswerte jeweils an die Lohnentwicklung angepasst. Die Bundesregierung hat nun die voraussichtlichen Werte für 2019 auf der Grundlage einer **durchschnittlichen Lohnsteigerung von 2,52 %** beschlossen. Der Anstieg fällt dabei im Osten deutlich höher aus als im Westen.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt im Westen um 2.400 Euro auf 80.400 Euro (6.700 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 4.200 Euro auf dann 73.800 Euro (6.150 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** steigt die Grenze im Westen um 2.400 Euro auf dann 98.400 Euro (8.200 Euro mtl.). Im Osten beträgt die Erhöhung dagegen enorme 5.400 Euro auf 91.200 Euro (7.600 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt und erhöht sich um 1.350 Euro auf jetzt 54.450 Euro (4.537,50 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt im kommenden Jahr bei 60.750 Euro im Jahr (5.062,50 Euro mtl.).
- Die **Bezugsgröße**, die zum Beispiel für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, erhöht sich im Westen um 840 Euro auf 37.380 Euro im Jahr (3.115 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 2.100 Euro auf 34.440 Euro im Jahr (2.870 Euro mtl.).

3. Brexit-Gesetz soll für Rechtssicherheit sorgen

Sofern der Brexit nicht doch noch auf den letzten Metern gestoppt wird, **verliert das Vereinigte Königreich am 30. März 2019 seine EU-Mitgliedschaft**. Das Auswärtige Amt hat daher in Abstimmung mit allen Bundesressorts den **Entwurf für ein Brexit-Übergangsgesetz** vorgelegt, das im gesamten Bundesrecht **Rechtsklarheit für den Übergangszeitraum nach dem Austritt** des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union herstellen soll. Wenn im Bundesrecht von den **Mitgliedstaaten der EU** die Rede ist, schließt diese Formulierung **bis zum Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020** laut dem Übergangsgesetz **auch das Vereinigte Königreich** ein, sofern keine der ausdrücklich genannten Ausnahmen greift. Ein **separates Brexit-Steuergesetz** wird die **Besteuerung stiller Reserven und andere Steuerfragen** regeln.

4. Sachspende als verdeckte Gewinnausschüttung

Grundsätzlich sind **Spenden** zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zwar **steuerlich abziehbar**. Allerdings schließt die steuerliche Anerkennung als Spende nicht aus, dass eine **verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt**, wie das Finanzgericht Köln entschieden hat. Sachspenden einer GmbH an **eine von den Gesellschaftern errichtete gemeinnützige Stiftung** können daher zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung der GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person** führen. Die Stiftung ist in so einem Fall nach Überzeugung des Gerichts als den

jährliche Anhebung
der Beitrags-
bemessungsgrenzen

Anstieg diesmal im
Osten fast doppelt so
hoch wie im Westen

Entgeltgrenze in der
Krankenversicherung
steigt um 2,5 %

Bezugsgröße steigt im
Osten fast dreimal so
stark wie im Westen

Austrittsabkommen zum
Brexit weiterhin unsicher

Großbritannien soll
bis Ende 2020 formal
weiter als Mitgliedsstaat
der EU gelten

weitere steuerliche
Regelungen zum Brexit in
separatem Gesetz

Spende kann trotz
steuerlicher Anerkennung
eine verdeckte Gewinn-
ausschüttung sein

von Gesellschaftern
errichtete Stiftung

Gesellschaftern nahestehende Person anzusehen, auch wenn die **Stiftung als verselbständigte Vermögensmasse** nicht in einen gesellschaftlichen Verband mit der GmbH eingegliedert ist. Das Urteil bedeutet jedoch keineswegs, dass jede Spende einer GmbH an eine Stiftung der Gesellschafter problematisch wäre. Entscheidend ist der Umfang der Spendentätigkeit.

5. Vorsteuerabzug aus Umzugskosten des Arbeitnehmers

Ü bernimmt der Arbeitgeber **Umzugskosten für einen ausschließlich betrieblich veranlassten Umzug** seiner Mitarbeiter, ist die **Kostenübernahme keine umsatzsteuerpflichtige Entnahme** für den privaten Bedarf der Arbeitnehmer. Es handelt sich auch nicht um einen tauschähnlichen Umsatz für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Das Finanzgericht Hessen hat daher festgestellt, dass der **Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug aus den betrieblich veranlassten Umzugskosten berechtigt** ist.

6. Anschluss an Abwasserentsorgung ist keine Handwerkerleistung

A nders als der Haus- oder Grundstücksanschluss zählt das **öffentliche Wassernetz nicht mehr zum Haushalt des Steuerzahlers**. Daher fehlt der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt, wenn der Abwasserzweckverband einen **Baukostenzuschuss für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung** als Teil des öffentlichen Sammelnetzes erhebt. Im Gegensatz zum Finanzgericht Sachsen ließ der Bundesfinanzhof daher **keine anteilige steuerliche Berücksichtigung** des Zuschusses **als Handwerkerleistung** zu. Begünstigt wäre nur der Anschluss des Hauses ans öffentliche Versorgungsnetz, nicht aber eine Maßnahme am öffentlichen Sammelnetz außerhalb des Grundstücks.

7. Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung

U nterhaltszahlungen an ein unterhaltsberechtigtes Familienmitglied sind unter bestimmten Voraussetzungen **bis zum Unterhaltshöchstbetrag als außergewöhnliche Belastung** steuerlich abziehbar. Liegen die **Voraussetzungen für die Bedürftigkeit** des Unterhaltsempfängers jedoch im Jahr der Unterhaltszahlung **nur für einige Monate** vor, dann ist der **Unterhaltshöchstbetrag entsprechend aufzuteilen**. Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof in einem Fall vom im Dezember gezahlten Unterhalt für Dezember und Januar nur den Anteil für Dezember als steuerlich abziehbar anerkannt, obwohl der Jahreshöchstbetrag eingehalten war.

8. Künstlersozialabgabe bleibt 2019 konstant bei 4,2 %

N ach den Plänen der Bundesregierung bleibt die **Künstlersozialabgabe 2019 unverändert bei 4,2 %**. Der im Vergleich zu früheren Jahren niedrige Satz ist Ergebnis der verstärkten Prüfungen, durch die immer mehr abgabepflichtige Unternehmen ihren Pflichten nachkommen.

Spende als verdeckte Gewinnausschüttung an nahestehende Person

Kostenübernahme für betrieblich veranlassten Umzug

Arbeitgeber ist zum Vorsteuerabzug berechtigt

öffentliches Wassernetz hat keinen Zusammenhang mit dem Haushalt

Kostenumlage des Abwasserzweckverbands ist auch nicht anteilig als Handwerkerleistung begünstigt

Unterhalt als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Aufteilung des Höchstbetrags bei nicht ganzjähriger Bedürftigkeit

Künstlersozialabgabe stabil auf niedrigem Niveau